

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 12 (1944-1945)

**Artikel:** Klares Recht - Innerer Friede - Starker Staat  
**Autor:** Spahn, C.A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-759356>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# KLARES RECHT — INNERER FRIEDE — STARKER STAAT

VON DR. C. A. SPAHN

Kein rechtspolitisches Dogma ist wohl innerhalb der Schweizer Grenzen jemals bestimmter und eindeutiger abgelehnt worden als die einer bestimmten neuzeitlichen Weltanschauung angehörige Lehre, daß dasjenige, was dem Volke nütze, recht sei, unrecht aber jenes, was dem Volke schade. Dieser unverhüllt utilitaristische Fundamentalsatz wurde vor elf Jahren als Kern des rechtspolitischen Glaubensbekenntnisses einer Großmacht proklamiert; auf ihn gründete sich fortan eine tiefgreifende Wandlung der innerstaatlichen Gesetzgebung und Rechtspflege dieses Staates — eine Abkehr von allen Traditionen und Lehren der Vergangenheit, welche nicht ohne nachhaltigste Auswirkungen, auch über die Grenzen hinaus, spürbar werden sollte. Ungeachtet vielfacher wissenschaftlicher und kultureller Beziehungen, welche seit alters jenen Staat mit unserm Land verbinden, konnte und kann sich jedoch der in bewährter Lehre und Ueberlieferung erzogene und geschulte Schweizer Jurist und Staatsbürger nicht mit einer rechtspolitischen These abfinden, welche unter Außerachtlassung alles dessen, was eine umfassende, glanzvolle und weltumspannende Wissenschaft an Erkenntnissen erarbeitet hat, eine das ganze Gemeinschaftsleben beherrschende Nützlichkeitslehre von unabsehbaren Konsequenzen aufstellt und durchführt.

In dieser Divergenz der grundlegenden Einstellung zu Gesetzgebung und Rechtspflege liegt an sich nichts Erstaunliches. Abweichungen in den Anschauungen und in den die tiefsten und letzten Fragen berührenden Doktrinen beruhen auf der Verschiedenheit des Herkommens, der Erziehung, der äußern Lebensbedingungen und der Gesamtentwicklung der Individuen und Völker. Seltsam und unerklärlich wird die Situation erst dann, wenn sich wohl Regierung und Staatsvolk eines den neuzeitlichen Anschauungen abgewendeten Staates einig sind, an den von den Vorfahren übernommenen, treu gehüteten Prinzipien

der Staatsführung und Rechtspflege festzuhalten, und wenn dann — zuerst ganz unvermerkt, mit fortschreitender Zeit aber deutlicher wahrnehmbar — die innerstaatliche Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung dennoch vom Strom utilitaristischer und opportunistischer Erwägungen fortgerissen werden. Unbegreiflich muß man es finden, wenn ein konservativ eingestellter Staat eine Praxis aufkommen läßt, welche mit seinen Dogmen in Widerspruch steht, weil sie hinsichtlich der Prävalenz des rein Zweckmäßigen gegenüber den hergebrachten Maximen des rechtlichen Denkens, Legiferierens und Entscheidens eine sichtliche Annäherung an die reine Nützlichkeitsthese darstellt.

In einer so widerspruchsvollen Situation befindet sich die Schweiz. Regierung und Volk sind entschlossen, die rechtsstaatliche Verfassung und die durch eine lange Entwicklung geschaffene und gefestigte wissenschaftlich fundierte Gesetzgebung und Rechtspflege mit allen Mitteln zu verteidigen und von den bisherigen grundlegenden Anschauungen nicht zu weichen. Demgegenüber wird indessen das innerstaatliche Rechtsleben durch drei sich in zusehends stärkerem Maß auswirkende Fehlerquellen deroutiert: einmal durch Lücken, Unklarheiten und innere Widersprüche in der bestehenden Verfassung, ferner durch eine mit dem geltenden Grundgesetz häufig und drastisch kollidierende Notgesetzgebung und durch eine in wichtigen Dingen mit der Verfassung in Widerspruch stehende verwaltungsrechtliche Praxis, endlich aber auch durch das Fehlen einer oberstrichterlichen Instanz zur Ueberprüfung und Korrektur verwaltungsrechtlicher Fehlentscheidungen. Im Endstadium einer langen Reihe von tragischen, welterschütternden Ereignissen, welche möglicherweise über Nacht an die staatsrechtliche Bewährtheit und an die Widerstandskraft unseres Landes höchste Anforderungen stellen können, ist es daher weniger ein Recht als eine Pflicht, die Stimme zu erheben und kategorisch die innere Festigung, die Rückkehr zu übersichtlichen, unserer Gemeinschaft würdigen rechtlichen Zuständen zu fordern.

## I.

Die zurzeit geltende schweizerische Bundesverfassung, welche vor genau 70 Jahren — am 29. Mai 1874 — in Kraft gesetzt wurde, beruht in wichtigen Teilen auf einem weit älteren Verfassungswerk von 1848 und ist seither in nicht weniger als 71 Fällen der jeweiligen Entscheidung über bestimmte Partialrevisionen unterworfen worden. In 41 Abstimmungen wurden die beantragten Teilergänzungen und -abänderungen angenommen; im Verlauf von 30 anderweitigen Abstimmungen erreichten die Vorlagen nicht die

erforderliche doppelte Annahme durch die Mehrheiten der Einzelstimmberechtigten und der Stände und kamen zu Falle. So ist im Lauf eines nahezu abgerundeten Jahrhunderts die verfassungsmäßige Grundlage allmählich geformt worden, welche unserem staatlichen und bürgerlichen Leben Rückhalt, Ziel und Festigkeit zu verleihen berufen ist.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit einem altehrwürdigen Bauwerk zu vergleichen, welches im Verlauf vieler Jahrzehnte, den wechselnden, sich mehrenden und komplizierenden Bedürfnissen des Besitzers entsprechend, erweitert, erhöht, mit Zierat unterschiedlicher Art geschmückt und in baufälligen Teilen verstärkt wurde. Sie ist wohl zur Not noch eine ansehnliche und brauchbare Grundlage für die Gesetzgebung und das interne Staatsleben, aber sie ist kein geschlossenes und einheitliches Ganzes mehr. Die aus einem Wollen und Planen fließende Inspiration und der Geist, welche bei der Geburt des Verfassungswerkes vorhanden waren, sind ihm verlorengegangen. Wie ein oft umgestaltetes Gebäude schließlich eher den Charakter einer Kuriosität, einer Merkwürdigkeit gewinnt, als denjenigen eines besonders praktischen Refugiums oder eines hohen Kunstwerkes, so erweckt die bestehende schweizerische Bundesverfassung den uneinheitlichen Eindruck einer zwar geordneten, aber nicht großzügig systematisierten Sammlung unterschiedlich bedeutsamer grundgesetzlicher Regeln, die der Sichtung, Siebung, Ergänzung und neuen Gruppierung dringend bedürftig ist.

Wenn man in Betracht zieht, welche Bedeutung der Staatsverfassung sowohl nach den nüchternen Ueberlegungen des gesunden Menschenverstandes als auch nach den Ergebnissen neuester wissenschaftlicher Arbeiten zukommt<sup>1</sup>, dann gelangt man, ohne der objektiven, auf Tatsachen beruhenden Wahrheit oder der Würde des Landes und seiner Einrichtungen zu nahe zu treten, zu dem Schlusse, daß die bestehende schweizerische Bundesverfassung den notwendigen Erfordernissen nicht mehr voll entspricht. Verfassung ist oder soll sein: planvoll gestaltender Geist, welcher alle lebenden Organismen und alle mittelbar, nur durch die Kraft menschlicher Tätigkeit bewegten und belebten Einrichtungen einer staatlichen Gemeinschaft durchdringt und in ihren Beziehungen bindend ordnet. Einer derart hohen Anforderung kann nur

<sup>1</sup> Sie ist nach der in diesem Zusammenhang sicherlich unverdächtigen Verfassungslehre von Carl Schmitt «der konkrete Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung eines bestimmten Staates» (Verfassung = Staat) oder «eine besondere Art politischer und sozialer Ordnung im Sinne der Regelung der Ueber- und Unterordnung, der Herrschaftsform» (Verfassung = Staatsform) oder «das einheitliche System höchster und letzter Normen» (Verfassung = Norm der Normen).

ein homogenes, zeitlich und sachlich aus gegenseitig abgestimmten Grundlagen und Zielen erwachsenes Werk genügen.

Der Rahmen eines kurzen Aufsatzes gestattet keine tiefer greifenden oder auf breiter Grundlage entwickelten Beweiserörterungen. Ein sprechendes Beispiel sei hier für zehn andere genannt: Die schweizerische Bundesverfassung versagt, wohl nicht vollständig, aber überwiegend, in der Ordnung des grundlegenden Problemes der Abgrenzung der Staatsmacht gegenüber der Individualsphäre. Dieser Fragenkomplex war schon zur Entstehungszeit der heutigen Verfassung von großer Bedeutung; durch den Wandel der Zeiten ist er jetzt zu einem Fundamentalproblem herangewachsen. Inhalt, Bedeutung und Rechtscharakter der subjektiven öffentlichen Rechte, ohne die eine moderne Verfassung demokratischer Prägung nicht zu denken ist, erscheinen in der schweizerischen Bundesverfassung sowohl nach ihren typischen Begriffsmerkmalen als nach der Formulierung und der Begrenzung ihrer praktischen Tragweite in höchst unvollkommener Fassung oder überhaupt nicht geregelt.

Sind hiefür ausdrückliche Beweise nötig? Wenn ja, dann sind wir um solche nicht verlegen. Von unserer Rechtsgleichheit wird viel gesprochen und geschrieben; von ihr steht a priori fest, daß sie relativ und nicht absolut aufgefaßt und ausgelegt werden darf — nach Kriterien, welche indessen nirgendwo festgelegt wurden und in der Verfassung selber nicht verankert sind. Von der verfassungsmäßigen Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit wird durch die dem Hauptgrundsatz beigestellten Normen die Hälfte dessen, was dem Prinzip nach garantiert werden soll, gleich wieder aufgehoben. (Man denke hier an die letztverflossene Fassung der berühmten Wirtschaftsartikel!) Dies nur als Beispiele für die völlige Unzulänglichkeit wesentlicher Individualsätze der schweizerischen Verfassung! Wichtige und notwendige allgemeine Grundsätze für die Gewährleistung und die praktische Durchsetzung der Individualrechte — Normen also, ohne welche die verheißenen Garantien haltlos im freien Raum schweben — sind in der geltenden schweizerischen Verfassung gar nicht formuliert.

Was wir Zeitgenossen dieser denkwürdigen weltgeschichtlichen Epoche uns selber vorzuwerfen haben, wenn wir im eigenen Lande unbefriedigende Zustände in wichtigen verfassungsrechtlichen Bezirken feststellen, ist nicht, daß etwa wir selber ein lückenhaftes oder zu Mißverständnissen Anlaß bietendes Staatsgrundgesetz geschaffen hätten. Jeder weiß, daß wir die bestehende Verfassung übernommen und nach bestem Wissen und Gewissen weiter gepflegt haben. Jedes menschliche Werk ist indessen den Gesetzen der Abnutzung und Ueberalterung unterworfen. Unsere Schwäche liegt darin, daß bei uns an einem nicht

mehr zureichenden Werk der Verfassungsgesetzgebung hartnäckig festgehalten wird, obwohl dessen Schattenseiten und Unvollkommenheiten offen zutage liegen.

Es sind manche Stimmen Einsichtiger und Erfahrener laut geworden, welche eine rasche und gründliche Lösung des Verfassungsproblems für dringend notwendig erklärten. Die dahin zielenden Ratschläge und Anläufe sind leider vereinzelt geblieben und haben keine nachhaltige Wirkung erzeugt. Welches immer die Gründe für das unbegreiflich zähe Festhalten am Unzulänglichen sein mögen, sie werden wohl nie in aller Deutlichkeit an die Öffentlichkeit gelangen. Eines aber ist sicher: Das Ungenügen des geltenden Verfassungsgesetzes ist offensichtlich und leistet dem Ueberhandnehmen des staatlichen Absolutismus bedenklichen Vorschub. Und wiewohl wir uns zu keiner wirksamen Änderung scheinen entschließen zu können, will bei uns niemand eine solche Entwicklung, deren weitere Stadien ganz unübersichtlich und deren Auswirkungen uferlos und mit dem Staatscharakter der Schweizerischen Eidgenossenschaft unvereinbar sind. Jeder Vernünftige und Zielbewußte muß sich gegen deren weitere zeitliche und sachliche Ausdehnung zur Wehr setzen. Dies wird auch vom grünsten aller grünen Tische aus nicht in Abrede gestellt werden.

## II.

Noch nie in ihrem altehrwürdigen Bestande hat die Schweizerische Eidgenossenschaft weder über eine derartige Fülle und Konzentration gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlich-praktischer Kompetenzen verfügt, noch auch über einen derart alles Frühere übertreffenden administrativen Durchführungsapparat, wie es zur Stunde der Fall ist. Voluminöse Bände von dringlichen Bundesbeschlüssen, bundesrätlichen, departmentalen Notverordnungen und Einzelverfügungen, gehabt und gesteuert durch ein gestuftes und gegliedertes Heer von tatenfreudigen und zum Glück in der Hauptsache verantwortungsbewußten Exekutivbeamten, greifen in die entferntesten Belange des Privatlebens und der Privatwirtschaft des Staatsangehörigen ein und schaffen dort Einheit, Ordnung und Gleichmäßigkeit, wo früher allein die *patria potestas* des Familienhauptes oder der Entschluß des Einzelnen entschieden. Wir wollen diesen notbehelfsmäßigen Zustand, welcher dem Chaos und der rechtlichen und wirtschaftlichen Anarchie der Kriegszeit feste Schranken zu setzen berufen ist, mit Befriedigung feststellen und ihn sogar — im allgemeinen — als eine Leistung staatlicher Verwaltungskunst loben.

Allein: Die Tatsache, daß eine große Zahl der ergangenen notrecht-

lichen Erlasse inhaltlich mit unbestreitbar geltenden Verfassungssätzen kollidiert, ist schon an sich geeignet, zum Aufsehen zu mahnen. Die weitere Tatsache, daß in der Regel die wichtigsten Erlasse hinsichtlich der Anwendung und Durchführung des Beschuß-, Verordnungs- oder Verfügungstextes im breitesten Ausmaße dem subjektiven Ermessen der Exekutive anheimgestellt sind und der gutschinenden Auslegung Raum lassen, steigert das Unbehagen zu einem Zustand latenter Unruhe. Die mit diesen Beklemmungen verbundene Gewißheit, daß allem menschlichen Tun und Lassen meistens ein so kräftiger Subjektivismus zugrunde liegt, daß wirkliche oder nur scheinbare Willkürkonflikte entstehen müssen, wo die Ausführungsgewalt nicht sorgfältig und eindeutig eingedämmt ist — was in der schweizerischen Notgesetzgebung fast durchwegs vermißt wird —, lassen gegen das geltende verwaltungsrechtliche System unseres Staates die schwersten Bedenken laut werden. Gerade wenn ein verfassungsrechtlicher Zustand in Beziehung auf Geschlossenheit und Klarheit notleidend geworden ist, muß in strengster Weise darauf geachtet werden, daß unter keinen Umständen eine mit der revisionsbedürftigen Verfassung kollidierende Notgesetzgebung oder Verwaltungspraxis die rechtlichen Unstimmigkeiten lawinenhaft anwachsen läßt.

Niemand spricht von absichtlichen Willkürakten oder denkt an solche. Die bloße Unerfahrenheit ist indessen oft eine schlechte Beraterin in wichtigen Entscheidungen. Die Machtfülle verlockt, ohne daß dabei wirklich unstatthafte Absichten vorzuliegen brauchen, zu subjektiv gesteuerten Entgleisungen. Und die unübersehbare Fülle von nebeneinander verlaufenden, inhaltlich kollidierenden, der Verfassung widersprechenden Verordnungen läßt der zügelnden Besinnung wenig Raum, welche ein auch nur relativ gleiches Recht für alle verbürgen könnte.

### III.

In dieser niederdrückenden und äußerst unbefriedigenden Situation macht sich das Fehlen einer obersten umfassenden Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einer sachlichen Spruchkompetenz, welche die ganze ungeheure normal- und notrechtlich bedingte administrative Materie erfaßt, besonders nachteilig bemerkbar. Das Auf und Ab um diese für einen neuzeitlichen Staat notwendige richterliche Institution, welches im Rahmen der schweizerischen Gesetzgebungsgeschichte zu verschiedenen Behandlungsstufen führte und letzten Endes entgegen allen berechtigten Erwartungen dennoch im Sande verlief, wird eines Tages aufgezeichnet werden. Wenn diese Darstellung einmal vorliegt, wird sie zeigen, wie die besten und begründeten Absichten und Bestrebungen

an der Sorglosigkeit auf der einen und an allzu menschlichen Prestige-  
fragen auf der andern Seite gescheitert sind.

Als die Vorarbeiten zu einer ausgedehnten verwaltungsgerichtlichen Gesetzgebung eine spruchreife Situation für ein tüchtiges legislatorisches Werk geschaffen hatten, da zauderten unbegreiflicherweise die Stützen des Staates. Und als dann die Not allzu groß geworden war, schuf man im Jahre 1928 einen Kompromiß — weniger als eine Halbheit! Tatsache ist nämlich, daß das Bundesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 11. Juni 1928 weder eine hinreichend unabhängige Instanz zur Ueberprüfung verwaltungsrechtlicher Beschwerden schafft, noch den Bedürfnissen der Epoche in materieller Beziehung Rechnung zu tragen vermag.

Steht aber fest, daß gegen die Großzahl aller ergehenden verwaltungsrechtlichen Fehlentscheidungen kein ordentliches Rechtsmittel gegeben und mithin kein Kräutlein gewachsen ist, so muß diese negative Feststellung die positiven Besorgnisse und Beschwerden — die unhaltbare Verfassungslage und die verfassungswidrige Notgesetzgebung und Administrativpraxis — zu einer Gesamtsituation abrunden, welche auf die Länge ohne wachsenden Schaden nicht bestehen bleiben darf. Der einzelne Kritiker, der diese Ansicht in der Öffentlichkeit vertritt, tut wohl daran, wenn er sich bewußt bleibt, daß er vorerst mit seinen Beanstandungen und Warnungen einem Schwimmer zu vergleichen ist, welcher gegen den Strom ankämpft, einem Rufer in der Wüste. Soll ihn das an der nachdrücklichen Vertretung seiner Auffassungen hindern?

#### IV.

Der bekannte, um die Staatswissenschaft hochverdiente deutsche Rechtslehrer G. Anschütz hat schon vor Jahrzehnten in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie den Begriff des Rechtsstaates definiert als eines Staates, «welcher ganz im Zeichen des Rechtes steht, dessen oberster Wille nicht Rex, sondern Lex heißt; ein Gemeinwesen, wo die Beziehungen der einzelnen nicht nur unter sich, sondern vor allem zur Staatsgewalt durch Rechtssätze bestimmt sind, wo es also beim Regieren und Regiertwerden nach Recht und nicht nach dem ‚tel est notre plaisir‘ der regierenden Personen zugeht ...»

Wenn man in Würdigung dieser hohen Auffassung auch durchaus den kritischen Stimmen beipflichten muß, welche vor einer Identifizierung von Recht und Gesetz warnen, und wenn man sich ferner darüber klar ist, daß die Diskussion «Rechtsstaat oder nicht Rechtsstaat» hinsichtlich der Stellung zur heutigen Gesamtlage des innerstaatlichen schweizerischen Rechtslebens nichts Wesentliches bringt oder

entscheidet, so verlohnt es sich dennoch, in diesem Zusammenhang einen Augenblick bei dem Anschütz'schen Zitat zu verweilen.

Daß Anschütz, wie manche meinen, Recht und Gesetz habe identifizieren wollen und daß er damit einen für die Begriffsbestimmung des Rechtsstaates unleidlichen Denkfehler begangen haben könnte, das ist unwahrscheinlich; Anschütz will sagen — und gibt seiner Ansicht auch eine gut verständliche Fassung —, daß das Gesetz die positive Erscheinungs- und Ausdrucksform für all dasjenige ist, was in einem Staate als Recht gilt, daß daher die sorgfältige Ausgestaltung und Durchführung der positiven Gesetzgebung auf ein hohes Niveau des Rechtes in einem bestimmten Staate hindeutet und daß ein Staatswesen die Bezeichnung Rechtsstaat um so mehr verdient, je klarer irgendeine Willkür (*tel est notre plaisir*) durch klare, unter sich nicht widersprechende, ineinandergriffige und lückenlos aufschließende gesetzliche Normen ausgeschlossen ist. Unter solchen Normen sind zu verstehen sowohl die materiellen Vorschriften als die Ausführungsbestimmungen, als endlich die Einrichtung von Korrekturmöglichkeiten durch oberstrichterliche Ueberprüfung.

Dieses Ideal eines Rechtsstaates — möge man die Bezeichnung selber als wichtig oder als unwichtig erachten — stand dem schweizerischen Staatsvolk und seinen Gesetzgebern seit alters her vor Augen und schwebt ihm heute noch als dasjenige vor, was dem Wesen und dem Geist einer Demokratie in vollendet Weise entspricht. Es muß daher über kurz oder lang unter allen Umständen und in so vollkommener Art als möglich wieder erreicht werden. Ich sage mit Bedacht «wieder erreicht»; denn das Gefühl für die unerlässliche Notwendigkeit des Rechtsstaates, für die Ordnung in der Gemeinschaft und für die Kraft, die er dem ganzen inneren Staatsgefüge zu verleihen vermag, ist uns unter den heutigen Umständen, da die Notgesetzgebung durch den Druck einer unhaltbaren Lage aufrechterhalten werden muß, scheinbar verlorengegangen. Scheinbar — nicht wirklich, nicht entscheidend! Es hat sich im Nebel verloren und muß und kann auch wieder gefunden werden.

## V.

Der Gefahren, welche sich aus einer Fortdauer des heutigen Zustandes zu wahrnehmbaren Gegebenheiten verdichten müssen, welche in progressivem Ausmaß zunehmen und welche eines Tages zu nicht mehr behebbaren Schädigungen führen können, sind namentlich drei:

1. Ein evidentes Nachlassen des Rechtsgefühles und damit der Schwund einer wichtigen Grundlage für die innerstaatliche Rechtspflege. Aehnliche Folgen wurden seinerzeit im Anschluß an die recht-

liche Degeneration festgestellt, welche sich aus den unglücklichen und für die ganze Völkergemeinschaft so schädlichen Friedensdiktaten nach dem ersten Weltkrieg ergab. Die lang andauernde Bedrückung einer staatlichen Gemeinschaft durch offensichtlich unzulängliche rechts-positive Verhältnisse und die Ueberhandnahme einer absolutistischen — oder dem Staatsabsolutismus nahen — Verwaltungspraxis muß mit Gewißheit zu einer Verkümmерung des Rechtsbewußtseins breiter Massen führen.

2. Ein Schwund der privatwirtschaftlichen Initiative. Die Privatwirtschaft, welche die Schweiz — allen Lästerungen und Diskreditierungen zum Trotz — zu einem angesehenen, wohlhabenden und prosperierenden Staatswesen mit im allgemeinen gesunden innerstaatlichen Verhältnissen gemacht hat, muß sich auf klaren verfassungs- und gesetzesrechtlichen Grundlagen aufbauen und weiter entwickeln können. Wenn ihr mit Sicherheit nur die *Risiken* bleiben, nicht aber die nach bewährten rechtlichen Anschauungen begründeten *staats- und privatrechtlichen Sicherungen*, so geht der Anreiz zu ihrer weiteren Arbeit und ihrem Ausbau endgültig verloren.

3. Eine Degeneration der gesamten eigenartigen moralischen Prägung des Landes. Je mehr ein Zustand um sich greift, in welchem sich der Einzelne unter Umständen in seinen legitimen Ansprüchen und Aspirationen — wenn auch scheinbar unter dem Druck zwingender Argumente — durch die öffentliche Hand geschmälert und sich willkürlichen oder doch die Verfassung tangierenden Ein- und Uebergriffen preisgegeben sieht, ohne daß ihm ein letztinstanzlicher Behelf zur Ueberprüfung seines Rechtes zusteht, um so akzentuierter wird sein Egoismus, um so eindeutiger sein rein persönliches Streben und Wollen, um so flacher und abgestumpfter das Gemeinschaftsgefühl.

Dies leugnen, hieße die wesentlichen Grundmerkmale der menschlichen Natur in Abrede stellen.

## VI.

Es ist verständlich, daß die mit besonderen Vollmachten ausgestattete Regierung eines souveränen Staates die kritischen Bemerkungen, Anregungen und Wünsche, welche aus der Tiefe an ihr Ohr dringen, mit kühler Reserve prüft und mit derjenigen Dosis staatsmännischer Klugheit «erdauert», welche erkennen läßt, daß jede Nervosität und Hast fehl am Platze seien. Es muß aber immerhin zwischen Anregungen und Anregungen unterschieden werden. Wenn einmal feststeht, daß eine Lage unhaltbar geworden ist und immer unhaltbarer werden muß, daß die Abhilfsmaßnahmen im Bereich des Möglichen liegen und daß das Staatswesen durch deren Anwendung nicht Schaden

nimmt, sondern Ruhe und Festigkeit gewinnt, dann wird es Zeit, zu handeln.

Die Wege, welche sich der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Beseitigung der rechtsstaatlichen Krise eröffnen, liegen in der raschen Totalrevision der den Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bundesverfassung, in der Einschränkung und in der inhaltlichen, textlichen und zeitlichen Präzisierung der Notgesetzgebung, im Abbau der letzteren, wo immer die Verhältnisse die Rückkehr zur freien Wirtschaft gestatten, und in der beschleunigten Schaffung einer von allen bisherigen Justizeinrichtungen getrennten und unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Man sagt seit alters, daß wo ein Wille sei, auch ein Weg sich finde. Weite Kreise verantwortungsbewußter Schweizer nehmen an diesen Fragen teil und sind bereit, zu ihrer Lösung beizutragen, was immer möglich ist.